

Dieser AIF Fonds ist ein Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) und nicht für den Vertrieb an Privatanleger geeignet.

SPSW - Active Value Selection

Informationen nach § 307 Abs. 1 und 2 KAGB
für das Spezial-Sondervermögen gemäß
§ 283 KAGB (Hedgefonds)
(Stand: Januar 2018)

WICHTIGE HINWEISE

Dieser AIF ist ausschließlich für die Anlage durch semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Sinne vom § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB bestimmt. Die Ausgabe, der Vertrieb oder die Übertragung von Anteilen an Privatanleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB ist nicht gestattet.

Das Informationsdokument wurde auf der Grundlage der zum oben genannten Datums vorliegenden Informationen erstellt und ersetzt ein gegebenenfalls bisher gültiges Informationsdokument.

Das Informationsdokument enthält vertrauliche Informationen und ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einführung.....	3
2.	Allgemeine Angaben und Anlagen	3
3.	Risikohinweise.....	5
3.1.	Allgemeine Risiken einer Fondsanlage.....	5
3.2.	Risiken der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)	7
3.3.	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität (Liquiditätsrisiko).....	10
3.4.	Kontrahentenrisiko einschließlich Kredit- und Forderungsausfallrisiken	11
3.5.	Rechtliche Risiken	12
3.6.	Wesentliche mit Techniken verbundene Risiken.....	13
3.7.	Risiken bei mehreren Anteilhabern.....	16
3.8.	Operationelle und sonstige Risiken	16
4.	Anlagestrategie und Ziele des AIF	17
4.1.	Anlagestrategie.....	17
4.2.	Anlageziel.....	17
5.	Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken	18
5.1.	Art der Vermögenswerte und Art der Techniken	18
5.2.	Information über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps aufgrund der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	18
5.3.	Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken.....	19
6.	Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen	19
7.	Leverage	20
7.1.	Einsatz von Leverage.....	20
7.2.	Risiken durch den Einsatz von Leverage.....	20
8.	Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik	20
9.	Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem AIF	20
9.1.	Vertragsbeziehung.....	20
9.2.	Gerichtsstand / Rechtsordnung	21
9.3.	Durchsetzung von Rechten	21
10.	Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister	21
10.1.	Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft	21
10.2.	Identität und Pflichten der Verwahrstelle.....	21
10.3.	Identität und Pflichten des Abschlussprüfers.....	22
10.4.	Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister.....	22
11.	Zusätzliche Eigenmittel	22
12.	Auslagerung und Unterverwahrung.....	22
12.1.	Auslagerung	22

12.2.	Unterverwahrung	22
13.	Bewertung	22
13.1.	Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts	22
13.2.	Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	23
14.	Liquiditätsrisikomanagement	24
15.	Kosten	24
16.	Faire Behandlung der Anleger	24
17.	Ausgabe und Verkauf von Anteilen oder Aktien	25
18.	Angabe Nettoinventarwert	25
19.	Angabe zur bisherigen Wertentwicklung	25
20.	Primebroker	25
21.	Offenlegung von Informationen	25
22.	Widerrufsrecht	25

Anlagen

Anlage Anlagestrategie und -ziele

Anlage Dienstleister

Anlage Auslagerung

Anlage Unterverwahrer

Anlage Liquiditätsrisikomanagement

Anlage Nettoinventarwert und Wertentwicklung

Anlage Kosten

Allgemeine Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen

1. EINFÜHRUNG

Die **Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH - HSBC INKA** wurde im Jahre 1968 gegründet. Einziger Gesellschafter der HSBC INKA ist seit dem Jahre 2002 das Bankhaus HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Die HSBC INKA ist eine Master-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die sich auf die Fondsadministration fokussiert und semi-professionellen und professionellen Anlegern den Erwerb des Alternativen Investmentfonds (AIF) SPSW - Active Value Selection ermöglicht. Der AIF ist ein Spezial-AIF im Sinne von §1 Abs. 6 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“).

Die HSBC INKA verfügt derzeit über eine Lizenz als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB und unterliegt dessen Bestimmungen. Beaufsichtigt wird die HSBC INKA von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“).

Mit diesem Informationsdokument erfüllt die HSBC INKA Ihre Informationspflichten nach § 307 Abs. 1 und 2 KAGB gegenüber semi-professionellen und professionellen Anlegern. Das Informationsdokument ermöglicht dem Anleger einen umfassenden Überblick über den AIF und beschreibt insbesondere die Struktur, rechtliche Gegebenheiten sowie wesentliche Risiken und Kosten in Verbindung mit der Investition in den AIF.

2. ALLGEMEINE ANGABEN UND ANLAGEN

Name des Spezial-AIF	SPSW - Active Value Selection (nachfolgend „ AIF “)
Aufledgedatum:	31.01.2011
Kapitalverwaltungsgesellschaft:	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH Yorckstraße 21 40476 Düsseldorf (nachfolgend „ Gesellschaft “)
Verwahrstelle:	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21/23 40476 Düsseldorf (nachfolgend „ Verwahrstelle “)
Abschlussprüfer:	PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main (nachfolgend „ Abschlussprüfer “)

Die folgenden Dokumente sind Bestandteil dieses Informationsdokuments:

- Beschreibung der Anlagestrategie und Anlageziele,
nachfolgend „**Anlage Anlagestrategie und -ziele**“
- Beschreibung sonstiger Dienstleister,
nachfolgend „**Anlage Dienstleister**“
- Beschreibung der ausgelagerten Tätigkeiten,
nachfolgend „**Anlage Auslagerung**“

- ☒ Beschreibung der Unterverwahrung,
nachfolgend „**Anlage Unterverwahrung**“
- ☒ Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements,
nachfolgend „**Anlage Liquiditätsrisikomanagement**“
- ☒ Beschreibung des Nettoinventarwerts und der Wertentwicklung,
nachfolgend „**Anlage Nettoinventarwert und Wertentwicklung**“
- ☒ Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten,
nachfolgend „**Anlage Kosten**“

Die folgenden weiteren Dokumente werden dem Anleger als Anlage zur Verfügung gestellt:

- ☒ Allgemeine Anlagebedingungen,
nachfolgend „**AAB**“ als Anlage
- ☒ Besondere Anlagebedingungen,
nachfolgend „**BAB**“ als Anlage

3. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Erwerb von Anteilen an dem AIF sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Der Fonds unterliegt im Rahmen seiner Anlagestrategien mit Ausnahme der in diesem Informationsdokument (inkl. Anlagen) beschriebenen Anlagebeschränkungen keinen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbbaaren Vermögensgegenstände, so dass eine allumfassende Risikumschreibung nicht möglich ist. Abhängig von den von dem Fonds verfolgten Anlagestrategien und den für den Fonds erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Hedgefonds dürfen – anders als herkömmliche Investmentvermögen – unter Einsatz verschiedener Anlagestrategien auch in Vermögensgegenstände anlegen, die starken Preisschwankungen unterliegen. Diese Anlagemöglichkeiten beinhalten nicht nur besondere Gewinnchancen, sondern auch erhebliche Verlustrisiken. Wenn für den Fonds Strategien eingesetzt werden können, durch die ein Wertzuwachs in fallenden Märkten erzielt werden soll, fehlt es bei der Wertentwicklung des Fonds an einer Korrelation zur Entwicklung der allgemeinen Märkte. Es ist vertraglich vorgesehen, dass bei der Verwaltung des Fonds Strategien eingesetzt werden, durch die im Fonds befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, neuartige Strategien und Techniken einzusetzen, für deren langfristige Auswirkungen noch keine Erfahrungswerte existieren.

Anleger sollten, vor einer Investition in den AIF, gegebenenfalls ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsberater konsultieren.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokumentes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des AIF durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

3.1. Allgemeine Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF typischerweise verbunden sind. Diese können die Wertentwicklung des AIF nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Schwankungen des Fondsanteilwerts

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des AIF zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den AIF investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder AIF stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf den Verlust der angelegten Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen - insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation - sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Risiko aus der Rückgabefrist

Um die Anteile zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzugeben, muss der Anleger mindestens 40 Kalandertage vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich seine Rückgabe erklärt haben. Der Anteilwert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz erheblich verändert haben, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann.

Risiken in Verbindung mit und aus der Auflösung des AIF

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des AIF zu kündigen. Die Gesellschaft kann den AIF nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Sondervermögen bzw. Verfügungsrecht am Sondervermögen geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des AIF auf die Verwahrstelle können dem AIF andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Spezial-Investmentvermögen übertragen mit der Folge, dass der Anleger Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird. Gibt der Anleger vor der Übertragung seine Anteile am Fonds zurück, sollte er berücksichtigen, dass bei einer Rückgabe der Anteile Ertragssteuern anfallen können.

Risiko des Ausbleibens der Rentabilität und der Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des AIF kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des AIF. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

3.2. Risiken der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Nummer 1 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den AIF einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF bzw. der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Kapitalanlagegesetzbuch und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige

spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- oder Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Op-

tionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des AIF liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des AIF können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der AIF erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den AIF erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Investmentvermögen, an denen der AIF Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft an der Veräußerung der Anteile an dem Zielfonds gehindert, da eine Auszahlung des Rücknahmepreises durch Rückgabe der Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds nicht möglich ist.

Risiken aus der Anlage in Edelmetalle

Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungen können durch Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern beeinflusst sein, durch Verfügbarkeit von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen. Behördliche Beschränkungen können die Veräußerung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist.

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmensbeteiligungen

Da Unternehmensbeteiligungen nicht an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zum Handel zugelassen sind, können sie gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht veräußert werden. Durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder die rechtliche Ausgestaltung der Beteiligung können sich zudem weitere Risiken ergeben, die die Wertentwicklung der Unternehmensbeteiligung oder deren Veräußerbarkeit beeinträchtigen.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlage-sektoren kann mit Risiken (z. B. Marktengte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

3.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität (Liquiditätsrisiko)

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (§ 5 Abs. 3 Nummer 2 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des AIF beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der AIF seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass er die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des AIF und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den AIF unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den AIF nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

Risiko durch Finanzierungsliquidität

Die Gesellschaft darf für Rechnung des AIF Kredite aufnehmen entsprechend der unter Abschnitt 5.1 „Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ und 6. „Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen“ dargelegten Vorgaben. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit oder diesen nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des AIF auswirken, mit der Folge, dass die Gesellschaft

gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den AIF insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des AIF kommen. Der AIF kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der AIF gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des AIF nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3.4. Kontrahentenrisiko einschließlich Kredit- und Forderungsausfallrisiken

Das Kontrahentenrisiko (Gegenparteiisiko) ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den AIF im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) ausgefallen ist und dadurch der Wert des AIF nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den AIF investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück erhalten. Der Anleger könnte daher sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Adressenausfallrisiko (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Kontrahenten können für den AIF Verluste entstehen. Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall (z.B. Insolvenz) von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines AIF geschlossen werden.

Ausfallrisiko zentraler Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent („CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

Ausfallrisiko eines Clearing Brokers

Bei börsengehandelten Derivaten und zentral geclearten OTC-Derivaten erfolgt das Clearing der Geschäfte über einen zwischengeschalteten Clearing Broker. An diesen stellt die Gesellschaft Sicherheiten in Form von Initial Margin und Variation Margin. Sofern dabei Bankguthaben oder Wertpapiere im Wege

der Vollrechtsübertragung an den Clearing Broker übertragen werden, bestehen Risiken, falls der Clearing Broker ausfällt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die übertragenen Sicherheiten in diesem Fall nicht in voller Höhe an die Gesellschaft zurückübertragen werden. Bei Wertpapiersicherheiten besteht zudem das Risiko, dass nicht die gelieferten Wertpapiere zurückübertragen werden, sondern lediglich Bankguthaben. Somit können dem AIF durch den Ausfall des Clearing Brokers Verluste entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so lässt sich der Vertragspartner von der Gesellschaft Sicherheiten stellen. Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

3.5. Rechtliche Risiken

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den AIF durch die Änderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen ergeben können. Dies kann sich negativ auf die Struktur, Anlageziele und weitere für den AIF relevante Gegebenheiten und somit auch nachteilig auf die Wertentwicklung des AIF auswirken.

Allgemeines regulatorisches Risiko

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, denen der AIF und die KVG unterliegen, können sich ändern. Dies kann mithin dazu führen, dass Anpassungen der Anlagestrategie und -ziele notwendig werden und der Anleger die gewünschte Haltedauer des AIF oder seine Anlageziele nicht oder nur eingeschränkt verwirklichen kann.

Rechtliche und politische Risiken

Für den AIF dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIF oder der Gesellschaft können zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers vom deutschen Recht abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen,

wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des AIF in Deutschland ändern.

Steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

3.6. Wesentliche mit Techniken verbundene Risiken

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des AIF nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des AIF ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den AIF entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den AIF einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension

genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem AIF nicht zugute.

Risiken durch den Einsatz von Leverage und Leerverkäufen

Die Gesellschaft darf für den AIF Derivatgeschäfte zu den unten unter Abschnitt 5.1 „Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps ist mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der AIF ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des AIF stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom AIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des AIF verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der AIF Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC-)Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des AIF am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Die Anlagebedingungen des Fonds sehen den Einsatz von Leverage in beträchtlichem Umfang und von Leerverkauf als Anlagestrategien vor. Diese Strategien beinhalten die folgenden spezifischen Risiken:

Bei einem Erwerb von Anlagegegenständen mit Hilfe von Kreditaufnahme oder durch den Einsatz von Derivaten entstehen dem Fonds zusätzliche Kosten (z.B. Prämien beim Abschluss von Derivaten, Gebühren beim Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften oder Zinsen bei der Aufnahme von Gelddarlehen).

Die Kosten der Fremdfinanzierung können höher sein als die Erträge und Wertsteigerungen der damit erworbenen Vermögensgegenstände. Dies kann zu einem erhöhten Verlustrisiko führen. Jeder Verlust und Wertverfall eines Vermögensgegenstandes wird in dem Maße verstärkt, in dem diese Anlage durch Fremdmittel finanziert worden ist. Daher können im Fonds erhebliche Verluste eintreten, die ggf. geringer ausgefallen wären, wenn die Anlagegegenstände nicht unter Einsatz von Fremdmitteln erworben worden wären. Der Leverage ist nicht auf ein bestimmtes Vielfaches des Wertes des Sondervermögens begrenzt.

Für den Fonds können Leerverkäufe getätigt werden. Für den Fonds darf die Gesellschaft somit Vermögensgegenstände, die grundsätzlich für den Fonds erworben werden dürfen, die jedoch zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fonds gehören, verkaufen. Zur Erfüllung sämtlicher aufgrund eines Leerverkaufes eingegangener Verpflichtungen müssen die Vermögensgegenstände für den Fonds zu einem späteren Zeitpunkt zu dem dann geltenden Marktpreis erworben werden. Ist der Marktpreis der zu beschaffenden Vermögensgegenstände höher als zum Zeitpunkt des Leerverkaufes, führt dies in der Regel im Fonds zu einem Verlust. Dieser kann angesichts des unbeschränkten Marktpotentials eines Vermögensgegenstandes grundsätzlich ebenfalls erheblich sein. Der Gegenwert der Leerverkäufe ist nicht auf ein bestimmtes Vielfaches des Fonds begrenzt.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Gesellschaft kann für Derivatgeschäfte Sicherheiten erhalten und erhält für Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den AIF in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des AIF die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der AIF darf Wertpapiere, die Kredite verbrieft (Kreditverbrieferpositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Kreditgeber mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn Kreditverbrieferpositionen, die nach diesem Stichtag emittiert wurden, diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Kreditverbrieferpositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und künftig möglicherweise auch für Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche im

AIF gehaltenen Kreditverbriefungspositionen nicht oder nur unter starken Abschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

3.7. Risiken bei mehreren Anteilhabern

Liquiditätsrisiko durch Austritt von Anlegern

In den AIF können mehrere Anleger investieren. Dies kann zu unterschiedlich hohen Mittelzu- und -abflüssen führen, wodurch die Liquidität des AIF schwanken kann. Insbesondere können sich umfangreiche Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger auf die Liquidität des AIF auswirken. Die Gesellschaft kann daher, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, die Rücknahme der Anteile aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich scheinen lassen (siehe „Wesentliche Risiken der Fondsanlage - Aussetzung der Anteilrücknahme“). In Folge einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des AIF führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Portfoliomanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den AIF vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem AIF belastet und können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

3.8. Operationelle und sonstige Risiken

Das Operationelle Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren (§ 5 Abs. 3 Nummer 4 KAVerOV).

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Investmentvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Investmentvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der AIF kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des AIF in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften durch ein Transfersystem besteht das Risiko, dass die Abwicklung aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere erhöht sein.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des AIF - insbesondere im Ausland - ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

Die Gesellschaft kann mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten vereinbaren, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden (§ 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB). Sofern dies zwischen Gesellschaft und Verwahrstelle vereinbart ist und die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung vorliegen, kann die Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten nur gegen den jeweiligen Unterverwahrer geltend machen, nicht gegen die Verwahrstelle.

Die Gesellschaft wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer kann von der Kreditwürdigkeit der Verwahrstelle abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft der Währung seines Sitzlandes oder aus anderen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF oder die Gesellschaft für Rechnung des AIF Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4. ANLAGESTRATEGIE UND ZIELE DES AIF

4.1. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des AIF ergibt sich aus der „**Anlage Anlagestrategie und -ziele**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

4.2. Anlageziel

Das Anlageziel des AIF ergibt sich aus der „**Anlage Anlagestrategie und -ziele**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

5. ART DER VERMÖGENSWERTE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

5.1. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken

Die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und die Art der Techniken, die für den AIF eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus folgenden Regelungen:

- o § 5 AAB (Anlagegrundsätze)
- o § 6 AAB (Anlagegrenzen)
- o § 7 AAB (Wertpapierdarlehen)
- o § 7 AAB (Pensionsgeschäfte)
- o § 2 BAB (Anlagegrundsätze und Vermögensgegenstände)
- o Anlagerichtlinien

Mögliche geographische Schwerpunkte, nach denen der AIF hauptsächlich investiert, ergeben sich aus den gegebenenfalls vereinbarten Anlagerichtlinien und/oder aus den Anlagebedingungen. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände dem Fondsmanagement bzw. der Gesellschaft.

5.2.

Information über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps aufgrund der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Beschreibung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, die grundsätzlich eingesetzt werden können.

Die Gesellschaft kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps grundsätzlich wie folgt abschließen:

Wertpapierdarlehen: Die Gesellschaft kann grundsätzlich als Darlehensgeber alle im Fonds gehaltene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Erzielung von Zusatzerträgen für den Fonds darlehensweise gegen ein marktgerechtes Entgelt auf Basis standardisierter Rahmenverträge an die Verwahrstelle des Fonds oder an Dritte übertragen. Die Gesellschaft kann sich zudem im Rahmen der Portfolioverwaltung Wertpapiere von Dritten auf Basis standardisierter Rahmenverträge als Darlehensnehmer übertragen lassen, z.B. zur Deckung von Leerverkäufen. Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur. Die Gesellschaft kann den gesamten Bestand des Fonds an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapierdarlehen an die Verwahrstelle oder an Dritte übertragen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapierdarlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Bei Übertragung oder Erhalt von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für einen unbestimmten Zeitraum hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Die Gesellschaft vereinbart vertraglich, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Die Gesellschaft lässt dem Fonds für die darlehensweise Übertragung, ausreichende Sicherheiten gewähren. Hierzu können dem Fonds Barguthaben übertragen bzw. Wertpapiere übereignet werden. In der Rolle als Darlehensgeber schließt die Gesellschaft die beschriebenen Darlehensgeschäfte ab, um durch das Entgelt für das Darlehen zusätzliche Erträge für den Fonds zu erzielen. In der Rolle als Darlehensnehmer leiht sich die Gesellschaft in der Regel Aktien zur Deckung von Leerverkäufen, um durch die Leerverkäufe Erträge für das Sondervermögen zu generieren.

Die Gesellschaft führt regelmäßig Wertpapierdarlehensgeschäfte als Darlehensnehmer in der beschriebenen Weise durch. Hingegen ist der Abschluss von Wertpapier-Darlehensgeschäften für den Fonds als Darlehensgeber bis auf weiteres nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden gegebenenfalls weitere erforderliche Informationen vorab in dieses Informationsdokument aufgenommen.

Pensionsgeschäfte: Die Gesellschaft kann grundsätzlich alle im Fonds gehaltene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf Basis standardisierter Rahmenverträge an Dritte verkaufen und sich verpflichten, diese gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen (sogenanntes einfaches Pensionsgeschäft). Die Gesellschaft kann zudem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Dritten kaufen und gegen einen bei Abschluss des Geschäftes vereinbarten Rückkaufpreis nach Ende der Laufzeit wieder verkaufen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur. Die Gesellschaft kann den gesamten Bestand des Fonds an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft), oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Bis auf weiteres ist der Abschluss von Pensionsgeschäften für den Fonds nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden gegebenenfalls weitere erforderliche Informationen vorab in dieses Informationsdokument aufgenommen.

Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps): Die Gesellschaft kann grundsätzlich für Rechnung des Fonds Derivate abschließen, bei denen sie sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste oder variable Zinszahlung oder auch sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines anderen Basiswerts tauscht (sogenannte Total Return Swaps). Dritte in diesem Sinne sind grundsätzlich zugelassene Kreditinstitute mit Sitz in einem OECD-Staat und einer Bonitätsbewertung von mindestens BB- einer anerkannten Ratingagentur, mit denen die Gesellschaft einen Rahmenvertrag für OTC-Derivate geschlossen hat. Als Basiswerte können Wertpapiere, Indices und Investmentvermögen Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Gesellschaft darf Geschäfte in Total Return Swaps in Höhe von bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens abschließen. Dies schließt Geschäfte mit Total Return Swaps zur effizienten Portfoliosteuerung und in der Regel zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Total Return Swaps können jedoch ebenfalls zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Total Return Swaps kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Bis auf weiteres ist der Abschluss von Total Return Swaps für den Fonds nicht geplant. Sofern sich dies zukünftig ändert, werden gegebenenfalls weitere erforderliche Informationen vorab in dieses Informationsdokument aufgenommen.

5.3. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokumentes dargestellt sind.

6. BESCHREIBUNG ETWAIGER ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Verwaltung des AIF müssen folgende Anlagebeschränkungen beachtet werden:

- o § 6 AAB (Anlagegrenzen)
- o § 2 BAB (Anlagegrundsätze und Vermögensgegenstände)

Außerdem müssen die Anlagebeschränkungen der gegebenenfalls vereinbarten Anlagerichtlinien beachtet werden.

7. LEVERAGE

7.1. Einsatz von Leverage

Der Leverage (**Hebeleffekt**) bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens erhöht, wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind Kreditaufnahme, Wertpapierdarlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierung oder andere Methoden zur Erhöhung des Investitionsgrades (vgl. § 1 Abs. 19 Nr. 25 KAGB). Die Möglichkeiten zur Nutzung von Kreditaufnahmen und Derivaten sind bereits unter Abschnitt 5.1. „Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ dargestellt.

Der Leverage wird berechnet, indem die Nominalbeträge aller im AIF eingesetzten Derivatgeschäfte aufsummiert werden. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt.

Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode (vgl. Artikel 7 EU Verordnung) als auch nach der sogenannten Commitmentmethode (vgl. Artikel 8 EU Verordnung) berechnet. In beiden Fällen ist das Risiko die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Restriktionen hinsichtlich des Einsatzes von Leverage ergeben sich aus den einschlägigen Paragraphen der Anlagebedingungen und den gegebenenfalls vereinbarten Anlagerichtlinien.

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um das 5,00-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert um das 4,00-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

7.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokumentes dargestellt sind.

8. ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE BZW. -POLITIK

Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen nur im Einvernehmen mit dem/den Anleger(n) des AIF ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der schriftlichen Form.

9. RECHTSSTELLUNG DES ANLEGERS GEGENÜBER DEM AIF

9.1. Vertragsbeziehung

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des AIF in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

9.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

9.3. Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF unterliegen deutschem Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft/der AIF inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

10. IDENTITÄT UND PFLICHTEN WESENTLICHER DIENSTLEISTER

10.1. Identität und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Der Name und Sitz der Gesellschaft sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Geschäftszweck und die Pflichten der Gesellschaft ergeben sich aus:

- §§ 1, 4 AAB (Grundlagen, Fondsverwaltung)
- § 2 BAB (Anlagegrundsätze und Vermögensgegenstände)

10.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle

Der Name und Sitz der Verwahrstelle sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Die Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem KAGB und den folgenden Regelungen:

- § 2 AAB (Verwahrstelle)

Die Pflichten der Verwahrstelle nach dem KAGB umfassen insbesondere:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände des AIF,
- Prüfung des Eigentums und Aufzeichnung der Vermögensgegenstände des AIF, die nicht verwahrfähig sind,
- Sicherzustellen, dass Ausgabe und Rücknahme der Anteile oder Aktien des AIF den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF entsprechen,
- Sicherzustellen, dass Ermittlung des Wertes der Anteile oder Aktien des AIF den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den inländischen AIF oder für Rechnung des inländischen AIF überwiesen wird,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des AIF nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen des AIF verwendet werden. Hierfür hat die Verwahrstelle bestimmte Registereintragungen zu überprüfen und Wirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen sicherzustellen,
- Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft durch zustimmungspflichtige Geschäfte.

Die Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem KAGB und den folgenden Regelungen:

- § 2 Absätze 4 und 5 AAB (Verwahrstelle)

Die Verwahrstelle hat mit der Gesellschaft folgende Vereinbarung bezüglich der Haftung im Verwahrstellenvertrag geschlossen:

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere bleibt die Haftung der Verwahrstelle von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt, es sei denn, sie hat sich gemäß § 88 Abs. 4 oder 5 KAGB von der Haftung befreit. Die KVG erlaubt in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag für den AIF eine Haftungsbefreiung nach den Vorgaben des § 88 Abs. 5 Nr. 1 KAGB und unterrichtet den Anleger des entsprechenden AIFs gemäß den Bedingungen nach § 88 Abs. 5 Nr. 2 KAGB.

10.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers

Der Name und Sitz des Abschlussprüfers sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des AIF. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des AIF die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des AIF der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen einzureichen.

10.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister sowie die Rechte der Anleger ergeben sich aus der „**Anlage Dienstleister**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

11. ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung des AIF ergeben, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

12. AUSLAGERUNG UND UNTERVERWAHRUNG

12.1. Auslagerung

Die Gesellschaft hat die in der „**Anlage Auslagerung**“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Auslagerung können sich die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Auslagerung“ ist dem Dokument beigelegt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

12.2. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die in der „**Anlage Unterverwahrung**“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Unterverwahrung können sich die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Unterverwahrung“ ist dem Dokument beigelegt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

13. BEWERTUNG

13.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt gemäß:

- § 12 Abs. 1 AAB (Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß:

- § 12 Ab. 1 AAB (Ausgabe- und Rücknahmepreise)

13.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den AIF werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Der Verkehrswert kann entsprechend § 26 Abs. 2 KARBV auf der Grundlage eines Bewertungsmodells ermittelt werden, das auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht.

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die Credit Spreads von Schuldverschreibungen und Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung neben den entsprechenden Zinskurven als Marktparameter für die theoretische Bewertung mittels eigener Bewertungsmodelle verwendet.

Geldmarktinstrumente

Bei den im AIF befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem AIF gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs (Settlementpreis der jeweiligen Börse), der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des AIF verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des AIF geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsen-tag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des AIF hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Als primäre Datenquelle für die Bewertung syndizierter Bank Loans wird REUTERS verwendet. Dabei handelt es sich um konsolidierte Broker Quotierungen.

Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung (Private Equity etc.) werden mit Hilfe von Kursnachweisen der Administratoren bewertet. Etwaige Wertänderungen (z.B. Kapitalabrufe, Ausschüttung etc.) werden im Bewertungskurs berücksichtigt. Die Bewertung wird spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten erneut ermittelt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Schlusskursfixings der Reuters AG um 16:00 Uhr (WEZ) der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

14. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Die Rückgaberechte und die Einzelheiten zu den Grundsätzen des Liquiditätsrisikomanagements des AIF ergeben sich aus der „**Anlage Liquiditätsrisikomanagement**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

15. KOSTEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Einzelheiten zu den Kosten ergeben sich aus der „**Anlage Kosten**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

16. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die Gesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Gesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Eine faire Behandlung der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen wird durch angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sichergestellt und wo diese nicht vermieden werden können, bestehen Maßnahmen zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte.

17. AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN ODER AKTIEN

Die Anteile können bei der Gesellschaft erworben werden. Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt über die Verwahrstelle. Einzelheiten zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile ergeben sich aus:

- § 12 AAB (Ausgabe- und Rücknahmepreise)

18. ANGABE NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) ergibt sich aus der „**Anlage Nettoinventarwert und Wertentwicklung**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

19. ANGABE ZUR BISHERIGEN WERTENTWICKLUNG

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung ergeben sich aus der „**Anlage Nettoinventarwert und Wertentwicklung**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

20. PRIMEBROKER

Die Gesellschaft verwendet aktuell im Rahmen der Verwaltung des Fonds keinen Primebroker.

21. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Die Gesellschaft legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle. Eine Änderung der Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem den Anlegern gem. Abschnitt 2 „Allgemeine Angaben und Anlagen“ zur Verfügung gestellt wurde.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverage, im Jahresbericht.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht.

22. WIDERRUFSRECHT

Der Anleger ist kein Verbraucher. **Für ihn gilt kein Widerrufsrecht.**

ANLAGE ANLAGESTRATEGIE UND -ZIELE

1. Anlagestrategie

Für den AIF wird folgende vorherrschende Anlagestrategie entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 („AIFM-VO“) verfolgt:

Hedgefondsstrategien

Die Gesellschaft kann hierfür folgende Strategien wählen:

1. Long/Short-Equity: Im Rahmen dieser Strategie werden von der Gesellschaft als unterbewertet eingestufte Aktien für Rechnung des Fonds in Erwartung einer Kurssteigerung gekauft (Long-Geschäft) und als überbewertet eingestufte Aktien für Rechnung des Fonds leerverkauft (Short-Geschäft). Die jeweilige Gesamtposition muss hierbei nicht marktneutral sein, sondern kann je nach Einschätzung der Gesellschaft netto eine Long- oder Shortpositionierung aufweisen.

2. Arbitragestrategien: Im Rahmen dieser Strategien nutzt die Gesellschaft auf Grund bestimmter Umstände entstehende Preis- oder Kursunterschiede von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen zur Erzielung eines Arbitragegewinns aus.

3. Event-Driven: Im Rahmen dieser Strategie wird bei „ Transactional Events“ investiert, Ereignisse, die die Kurse von Einzelunternehmen signifikant beeinflussen können, wie beispielsweise Unternehmenskäufe und –fusionen, Abspaltungen und Aufgliederungen, Restrukturierungsmaßnahmen, Liquiditätskrisen oder Aktienrückkaufprogramme. Die Investition erfolgt über Kassainstrumente und/oder Derivate.

Die Verwaltung des Fonds ist an keine Benchmark gebunden; je nach Marktlage kann sowohl zyklisch als auch antizyklisch gehandelt werden.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

Die wichtigsten Vermögenswertkategorien sind unter Abschnitt 5.1 „Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ aufgeführt.

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Fonds ist eine möglichst hohe Wertentwicklung unabhängig vom Marktumfeld.

Um dies zu erreichen, kann der Fonds verschiedene Strategien wählen, die Hedgefonds vorbehalten sind. Hierzu gehören u.a. Event-Driven, Long/Short-Equity und Arbitrage- Strategien. Das Fondsvermögen kann vollständig in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, Anteile an Investmentvermögen, Edelmetalle und Unternehmensbeteiligungen investiert werden. Die Vermögensgegenstände können in Euro oder jeder beliebigen Fremdwährung nominiert sein. Der Fonds ist in der Nutzung von Derivaten nicht beschränkt. Darüber hinaus können zur Steigerung des Investitionsgrades des Fonds Kredite für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger aufgenommen und Derivate eingesetzt werden (Leverage). Für den Fonds können auch Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkauft werden, wenn diese Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht zum Fonds gehören (Leerverkauf). Der Fonds beabsichtigt derzeit, vorwiegend in deutsche Aktien, insbesondere in die kleiner und mittelgroßer börsennotierter Unternehmen, zu investieren. Dabei wird eine aktive und flexible Anlagestrategie verfolgt. Diese zielt darauf ab, eine absolut positive Rendite zu erreichen. Die Anlagestrategie verfolgt den Ansatz der Einzeltitelauswahl. Eine Kopplung der Fondsperformance an einen Vergleichsmaßstab (Benchmark) wird bewusst nicht

angestrebt. Die Umsetzung der Anlagestrategie wird durch möglichst wenige statische Anlagerestriktionen bzgl. Marktkapitalisierung, Marktsegment oder Branchenzugehörigkeit beschränkt. Gleichzeitig darf der Fonds, sofern keine ausreichende Zahl attraktiver Investments vorhanden ist, aktiv Kasse oder Anleihen halten, um einen Ertrag unabhängig von der jeweiligen Börsensituation erzielen zu können. Die Wertentwicklung des Fonds wird daher insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben: Anlagen in Aktien bieten die Chance, langfristig eine überdurchschnittliche Wertsteigerung zu erzielen. Ihr Fondsanteilwert kann jedoch relativ stark schwanken, auch Kursverluste sind möglich. Die Anlagen im Fonds sind ganz oder teilweise den Rentenmärkten ausgesetzt. Der Wert dieser Anlagen kann steigen oder fallen. Ein steigendes Zinsniveau und/oder Verschlechterungen in den Bonitätseinstufungen (Kreditratings) des zugrunde liegenden Emittenten wirken sich nachteilig auf den Wert der Anlagen aus. Zudem bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile. Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Der Fonds kann auch in Derivate investieren. Derivate können zu einer wesentlich höheren Schwankung des Anteilpreises führen als der unmittelbare Erwerb der Basiswerte. Basiswährung des Fonds ist EUR. Der Fonds investiert auch in Instrumente, die in anderen Währungen denominated sind. Hieraus folgt ein Wechselkursrisiko. Ist die Heimatwährung des Anlegers nicht EUR, resultiert für ihn hieraus ein Wechselkursrisiko. Der Fonds darf sich durch unbeschränkte Kreditaufnahme hoch verschulden. Hierdurch kann das Verlustrisiko den eigentlichen Wert des Fondsvermögens weit übersteigen. Der Fonds darf Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Verkaufs nicht zum Fonds gehören. Hierdurch kann das Verlustrisiko den eigentlichen Wert des Fondsvermögens weit übersteigen. Der Fonds ist als Hedgefonds nur geringen gesetzlichen Beschränkungen bei der Anlage seines Vermögens unterworfen und kann auf Grund seiner Zusammensetzung, der Aufnahme von Krediten, durch Leerverkäufe und des Einsatzes von derivativen Techniken eine hohe Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

ANLAGE DIENSTLEISTER

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Abschnitt 12.1. „Auslagerung“ und in der „**Anlage Auslagerung**“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

Tätigkeit	Name des Dienstleisters
Technische Abwicklung (Botendienste, sonstige Serviceleistungen der technischen Abwicklung)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Personaladministration	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Wertpapiertransaktionen	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Zurverfügungstellung von Software	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Lieferung von Bewertungskursen	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Kontrolle von Mitarbeitergeschäften der Gesellschaft Interessenkonfliktmanagement Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem GwG Einhaltung von Sanktionen durch die Gesellschaft	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Vertragsgestaltung von OTC-Rahmenverträgen, Prüfleistungen, sonstige Nebenleistungen	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Rechnungswesen	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
IT-Leistungen	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Unterstützung im Zusammenhang mit der Beschaffung von Dienstleistungen (z.B. Büromaterial, Gebäudemanagement, Reiseabwicklung, externe Berater)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

ANLAGE AUSLAGERUNG

1. Die Gesellschaft hat die folgenden wesentlichen Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang I der EU-Richtlinie 2011/61/EU (Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds) ausgelagert:

Tätigkeit	Name des Auslagerungsunternehmens
Berechnung des Marktrisikos (Erstellung von: - Value at Risk Reports - Limit-Reports - Backtesting-Reports - Stresstest-Reports)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Interne Revision	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Meldungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (teilweise)	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Vorgeschaltete Tätigkeiten im Rahmen der Ermittlung von Anteilwerten (Transaktionsverarbeitung/-erfassung und Abstimmungstätigkeiten) (teilweise)	HSBC Service Delivery (Polska) Sp. z o.o., Krakau (unter organisatorischer Zwischenschaltung der HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf und HSBC Global Services Limited, London)
Compliance	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
Laufende Prüfung des Kundenbestandes auf Kunden mit einer Eigenschaft als „politisch exponierte Person“ („PEP“) i. S. d. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 GwG	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf (unter Zwischenschaltung von HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf)
Portfoliomanagement	SPSW Capital GmbH, Hamburg

2. Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

- Das Unternehmen HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen; hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.
- Die beauftragten externen Portfoliomanager sind in der Regel auch für andere vergleichbare AIF beauftragt.

Anlage 3 zum Verwahrstellenvertrag - Länderliste

Stand: 10. August 2017

Country	Zwischen-Unterverwahrer	Sub-Custodian	Relationship with HSBC	Sub Custodian - 3 Point declaration	CSD - 3 Point declaration
ARGENTINA	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK ARGENTINA SA	Affiliate / 99.99% indirectly owned by HSBC Holdings plc	completed (23.05.2011)	CSD declines (20.12.2011 16:37)
AUSTRALIA	local	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (27.01.2005)	completed (05.07.2011)
AUSTRIA	local	ERSTE GROUP BANK AG	None	completed (19.01.2015)	completed by BdB
AUSTRIA	local	OESTERREICHISCHE KONTROLLBANK AG	None	completed (15.11.2000)	completed by BdB
BAHRAIN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED BAHRAIN BRANCH	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (04.07.2011)	CSD declines (20.12.2011 15:13)
BANGLADESH	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED *	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.
BELGIUM	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS	None	completed	completed by BdB (30.04.2009)
BERMUDA	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK BERMUDA LIMITED *	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (27.09.2011)	completed (23.06.2011)
BRAZIL	local	BRANCO-KIRTON CORRETORA DE TITULOS E VALORES MOBILIÁRIOS S.A. ("Bradesco-Kirton CTVM")	None	completed (20.07.2011)	CSD declines (13.09.2011 14:51)
BOSNIA AND HERZEGOVINA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK D.D.	None	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.
BOTSWANA	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LTD	None	completed (02.02.2017)	completed (10.11.2016)
BULGARIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK BULGARIA	None	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.
CANADA	local	ROYAL BANK OF CANADA	None	completed (24MAR17)	completed (02MAR17)
CHILE	via HSBC Bank plc.	BANCO SANTANDER CHILE	None	completed (25.08.2011)	CSD declines (22.12.2011 16:26)
CHINA / SHANGHAI B-shares	local	HSBC Bank (CHINA) Company Ltd.	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (09.08.2011)	completed (09.06.2011)

CHINA / SHENZHEN B-shares	local	HSBC Bank (CHINA) Company Ltd.	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (09.08.2011)	completed (27.06.2011)
COLOMBIA	via HSBC Bank plc.	CORPBANCA INVESTMENT TRUST COLOMBIA S.A.	None	completed (31.05.2011)	completed (30.01.2012)
CROATIA	via HSBC Bank plc.	PRIVREDNA BANKA ZAGREB	None	completed (13.06.2011)	completed (06.04.2011)
CYPRUS	local	HSBC BANK PLC, Athens	Affiliate / Wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed	requested
CZECH REPUBLIC	via Clearstream	CITIBANK EUROPE PLC ORGANIZACNÍ SLOŽKA	None	completed (14.10.2011)	completed
DENMARK	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	None	completed (26.03.2012)	completed (01.06.2011)
EGYPT	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK EGYPT SAE	Affiliate / Indirect majority (94.53%)-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (04.07.2011)	CSD declines (22.12.2011 15:33)
ESTONIA	via Clearstream	AS SEB EESTI U-HISPANK	None	n/a (due to Clearstream's notification)	completed (29.10.2016)
FINLAND	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	None	completed (26.03.2012)	completed (13.07.2011)
FRANCE	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS	None	completed	completed by BdB (27.04.2009)
GHANA	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LTD	None	completed (09.12.2011)	completed (12.01.2012)
GREECE	local	HSBC BANK PLC	Affiliate / Wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (18.03.2009)	completed (BOG 05.07.2011 ; Helix 27.06.2011)
HONG KONG	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (27.01.2005) requested for StockConnect Programme	completed (HKSCC: 22.07.2011 ; CMU: 26.09.2011) requested for StockConnect Programme
HUNGARY	via Clearstream	KELER LTD.	None	completed	completed
INDIA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (19.05.2005)	CSD declines (14.09.2011 12:06)
INDONESIA	local	PT BANK HSBC INDONESIA	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (11.05.2009)	completed (10.05.2011)
ISRAEL	via HSBC Bank plc.	BANK LEUMI LE-ISRAEL BM	None	completed (11.07.2011)	completed (09.06.2011)
ITALY	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES	None	completed (24.09.2013)	completed by BdB
JAPAN	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (27.01.2005)	completed by BdB (01.04.2009)
KAZAKHSTAN	via HSBC Bank plc.	CJSC CITIBANK KAZAKHSTAN	None	completed (15.01.2015)	CSD declines(20.12.13)

KENYA	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LTD	None	completed (08.12.2011)	completed (06.08.2012)
KUWAIT	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED *	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed	completed (09.06.2011)
LATVIA	via Clearstream	AS SEB EESTI U-HISPANK	None	completed (31.03.2011)	completed (27.04.2011)
LEBANON	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED *	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.
LITHUANIA	via Clearstream	AS SEB EESTI U-HISPANK	None	completed (31.03.2011)	completed (20.05.2014)
LUXEMBOURG	local	HSBC BANK PLC., LUXEMBOURG BRANCH	None	completed_Transfer Agent	Transfer Agent
MALAYSIA	local	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (24.06.2009)	completed (10.08.2011)
MALTA	via Clearstream	CLEARSTREAM BANKING AG	None	completed (04.07.2011)	completed (04.04.2012)

Country	Zwischen-Unterverwahrer	Sub-Custodian	Relationship with HSBC	Sub Custodian - 3 Point declaration	CSD - 3 Point declaration
MAURITIUS	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (04.07.2011)	completed (23.12.2011)
MEXICO	local	HSBC MEXICO, S.A.	Affiliate / Indirect majority owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (27.09.2011)	CSD declines (10.01.2012 09:47)
MOROCCO	via HSBC Bank plc.	CITIBANK MOROCCO	None	completed (04.08.2014)	completed (25.02.2014)
NETHERLANDS	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS	None	completed	completed by BdB (05.07.2009)
NEW ZEALAND	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (18.03.2011)	completed by BdB
NORWAY	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	None	completed (26.03.2012)	completed (19.09.2011)
OMAN	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK OMAN S.A.O.G.	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.
PAKISTAN	via HSBC Bank plc.	CITIBANK NA	None	completed (01.06.2011)	completed (10.09.2012)
PALESTINE	via HSBC Bank plc.	BANK OF JORDAN PLC, PALESTINE BRANCH	None	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.
PERU	via HSBC Bank plc.	CITIBANK DEL PERU	None	completed (01.06.2011)	CSD declines (23.12.2011 11:41)
PHILIPPINES	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (27.01.2005)	completed (01.08.2011)

POLAND	via HSBC Bank plc.	BANK POLSKA KASA OPIEKI SPOLKA	None	completed (18.11.2011)	CSD declines (22.12.2011 15:33)
PORTUGAL	via Clearstream	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES	None	completed	completed
QATAR	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, QATAR BRANCH	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed	completed (18.10.2016)
ROMANIA	via HSBC Bank plc.	CITIBANK EUROPE PLC DUBLIN ROMANIA	None	completed (27.03.2014)	completed (25.02. / 27.03.2014)
RUSSIA	local	AO CITIBANK	None	completed (28.01.2014)	completed (29.01.2014)
SAUDI ARABIA	via HSBC Bank plc.	HSBC SAUDI ARABIA LIMITED	Affiliate / Indirectly owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (30.12.2011)	CSD declines (12.01.2012 15:53)
SERBIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK SERBIA JSC	None	completed (09.12.2011)	CSD declines (22.12.2011 15:37)
SINGAPORE	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (27.01.2005)	completed (07.07.2011)
SLOVAKIA	via Clearstream	CESKOSLOVENSKA OBCHODNI BANKA A.S.	None	completed	completed (05.12.2011)
SLOVENIA	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD	None	completed (20.06.2011)	completed (30.01.2012)
SOUTH AFRICA	local	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA	None	completed (31.01.2012)	completed (11.10.2011)
SOUTH KOREA	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (27.01.2005)	completed
SPAIN	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES	None	completed (31.10.2013)	completed (31.08.2011)
SRI LANKA	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (05.09.2011)	completed (29.02.2012)
SWEDEN	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	None	completed (18.09.2012)	completed by BdB
SWITZERLAND	local	CREDIT SUISSE AG	None	completed (03.06.2015)	completed by BdB
SWITZERLAND	local	SIX SIS	None	completed (26.07.2006)	completed by BdB
TAIWAN	local	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (27.01.2005)	completed
THAILAND	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (16.01.2008)	completed (14.06.2011)
TURKEY	local	HSBC BANK AS	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (04.11.2011)	completed (31.10.2016)
UNITED ARAB EMIRATES	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings pl	completed (13.11.2011)	CSD declines (22.12.2011 15:35)

UNITED KINGDOM & IRELAND	local	HSBC BANK PLC	Affiliate / Direct wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (28.11.2011)	completed by BdB
UNITED STATES OF AMERICA	local	HSBC BANK USA NA	Affiliate / Direct wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (31MAR17)	completed (01JUN17)
VIETNAM	local	HSBC (VIETNAM) LTD *	Direct wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed (12.10.2010)	completed (25.05.2011)
CLEAR-STREAM	local	CLEARSTREAM BANKING SA	None	n/a	n/a
EURO-CLEAR	local	EUROCLEAR, BRUSSELS	None	n/a	n/a
FUND-SETTLE	via Euroclear	EUROCLEAR, BRUSSELS	None	n/a	n/a

Verfahren zur Änderung der Länderliste:

Sofern sich Änderungen dieser Liste ergeben, muss die Länderliste durch einen Vertragsnachtrag zum Verwahrstellenvertrag ausgetauscht werden. Die Änderung der Liste wird erst mit Inkrafttreten des Vertragsnachtrages wirksam.

Umgehen der Verwahrstelle mit Interessenkonflikten:

Die Verwahrstelle hat angemessene und wirksame interne Regelwerke eingeführt, um eigene potentielle Interessenkonflikte entweder vollständig zu vermeiden bzw. in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potentielle Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Zudem überprüft die Verwahrstelle im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung durch die Gesellschaft, dass der mit der Portfolioverwaltung beauftragte Manager nicht auch als Unterverwahrer der Verwahrstelle tätig ist oder wird. Die Einhaltung der internen Regelwerke und die Trennung von Portfolioverwaltung und Verwahrstätigkeit werden durch die Verwahrstelle regelmäßig geprüft.

ANLAGE LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

1. Rückgaberechte

Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile gemäß § 13 BAB verlangen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu jedem Wertermittlungstag. Die Rückgabe der Anteile ist spätestens 40 Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetermine durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden für den nächsten Rücknahmetermine gemäß Satz 1 berücksichtigt, für den die Rückgabeerklärung fristgemäß abgegeben wurde. Die Gesellschaft kann weitere Rücknahmetermine sowie weitere Einzelheiten des Rücknahmeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens 50 Kalendertage nach Rückgabe zu dem Rücknahmepreis, der für den Rücknahmetermine ermittelt wird. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden zum letzten Düsseldorfer Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals („Wertermittlungstag“) ermittelt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des AIF zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

2. Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen.

Unter Berücksichtigung der aus der Anlage „Anlagestrategie“ ersichtlichen vorherrschenden Anlagestrategie, nach der es sich bei dem AIF um einen Hedgefonds gemäß § 283 KAGB handelt, ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des AIF:

Liquiditätsmanagement

Rückgaberechte

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt quartalsweise. Die Anleger können daher von der Gesellschaft nicht jederzeit die Rücknahme der Anteile und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteil verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung

unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Das Liquiditätsprofil des Fonds ergibt sich unter Berücksichtigung des Abschnitts „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen - Anlageziel und –strategie“ wie folgt:

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Aktien erwerben. Sofern börsennotiert oder in einen vergleichbaren hinreichend liquiden aktiven Markt einbezogen, besitzt die Instrumentenklasse der Aktien- und aktienähnlichen Investments grundsätzlich eine hohe Liquidität. Bei Handelsaussetzung oder nicht gegebener Börsennotierung bei gleichzeitiger fehlender Einbeziehung in einen anderen hinreichend liquiden aktiven Markt kann der Erwerb dieser Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegen stehen können.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, erwerben. Unternehmensbeteiligungen können durchaus eine im Vergleich zu Aktien mit Börsennotierung deutlich eingeschränktere Liquidität aufweisen. Entsprechend kann der Erwerb dieser Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegen stehen können. Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Renten erwerben. Der Handel dieser Vermögensgegenstände kann über Börsen vollzogen werden, findet aber im Allgemeinen im Over the Counter Markt statt. Entsprechend hängt die Liquidität der erworbenen Renten und rentenähnlichen Instrumente in der Regel von mehreren Einflussfaktoren ab, zu der u.a. die Art und Bonität des Emittenten, das Volumen und der Zweck der Emission, die Übertragbarkeit des Instruments und die Restlaufzeit gehören. Die Liquidität dieser Vermögensgegenstände kann eine breite Spanne einnehmen und entsprechend hoch sein, der Erwerb kann aber auch mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegen stehen können.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Edelmetalle erwerben. Diese zeichnen sich durch eine grundsätzlich hohe Liquidität aus, jedoch wird auch hier vorsorglich auf die Gefahr hingewiesen, dass der Erwerb im Einzelfall mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein kann, dass es bei einer kurzfristig notwendigen Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann. Sofern der Fonds Zertifikate erwerben darf, hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen unter anderem das Underlying und die Bonität des Emittenten zählen können.

Sofern der Fonds Zielfonds erwerben darf, hängt die Liquidität dieses Investments von mehreren Einflussfaktoren ab, unter anderem von der Auflegung des Zielfonds als geschlossener oder offener Fonds, der Rückgabefrist der Zielfondsanteile, der Handelsmöglichkeit am Sekundärmarkt und dem Investmentschwerpunkt des Zielfonds. Grundsätzlich besteht bei Zielfonds die Gefahr einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen.

Sofern der Fonds Derivate erwerben darf, hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen insbesondere der Erwerbzweck eines Derivates, seine Börsennotierung, der Grad der Standardisierung, das Underlying und die Bonität des Kontrahenten gehören. Bei Futures und zu besichernden OTC gehandelten Derivaten ist zudem die Möglichkeit von Margin- und Collateralforderungen Bestandteil des Liquiditätsrisikoprofils.

Die Rücknahmegrundsätze der Gesellschaft ergeben sich direkt aus den oben beschriebenen „Rückgaberechten“. Bei signifikanten Liquiditätsengpässen entscheidet zudem die Geschäftsführung der Gesellschaft zusammen mit dem Risikoausschuss unter Anhörung des Asset Managers über die Notwendigkeit einer vorübergehenden Aussetzung der Anteilsscheinrücknahme oder -ausgabe.

Die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Investmentvermögens, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, überwacht die Gesellschaft wie nachfolgend beschrieben:
Für jeden Vermögensgegenstand wird eine auf Markt- und Stammdaten basierende Liquiditätseinstufung vorgenommen. Darauf aufbauend werden pro Fonds die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände bestimmt. Es wird keine dauerhafte Liquiditätsquote vorgegeben, stattdessen werden die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände Warnschwellen gegenübergestellt und deren Auslastung in ein Ampelsystem überführt.

Durch Analyse von historischen Nettomittelabflüssen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur werden erwartete und extreme Nettomittelabflüsse prognostiziert. Diese berücksichtigen insbesondere die Auswirkungen von Großabruftrisiken. Diese Prognosen werden dem Anteil liquider Vermögensgegenstände gegenübergestellt und die Ergebnisse in ein Ampelsystem überführt. Darüber hinausgehend erfolgt eine geschäftstägliche Überwachung der Nettomittelabflüsse.

Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Warnschwellen für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Warnschwellen und hat Verfahren bei einer Überschreitung festgelegt. Insbesondere erfolgt bei Überschreiten der Warnschwellen eine Meldung an den Risikoausschuss der Gesellschaft. Dieser entscheidet unter Einbeziehung der Geschäftsleitung und nötigenfalls unter Anhörung des Asset Managers über die einzuleitenden Maßnahmen.

Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen dem Anteil liquider Vermögensgegenstände, den Liquiditätsrisikowarnschwellen und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft führt Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Bezüglich Nettomittelabflüssen erfolgen diese monatlich, bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände quartalsweise sowie anlassbezogen. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch.

Ein Backtesting der implementierten Modelle erfolgt jährlich sowie anlassbezogen.

Die Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements werden mindestens jährlich und anlassbezogen durch den Risikoausschuss der Gesellschaft überprüft und entsprechend aktualisiert.

ANLAGE NETTOINVENTARWERT UND WERTENTWICKLUNG

1. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil (jüngster Nettoinventarwert) vom 30.10.2017 betrug EUR 358,02.

2. Methode der Wertentwicklung:

Die nachfolgende Anteilwertentwicklung wird nach der BVI-Methode berechnet. Die Berechnung der Wertentwicklung des AIF besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil andernfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden AIF nicht miteinander vergleichbar ist.

3. Bisherige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren [mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags] abgezogen. Der AIF wurde im Jahr 2011 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet. Der Wert des AIF hat sich wie folgt entwickelt:

Übersicht Performance			
Kennzahl	Fonds	Benchmark	Aktiv (geometrisch)
BVI Performance lfd. Kalendermonat	-1,49 %		
BVI Performance letzter Kalendermonat	1,64 %		
BVI Performance letzte 3 Monate	0,96 %		
BVI Performance letzte 6 Monate	9,37 %		
BVI Performance lfd. Geschäftsjahr	1,90 %		
BVI Performance lfd. Kalenderjahr	27,71 %		
BVI Performance letztes Kalenderjahr	15,71 %		
BVI Performance seit 31.01.2011	255,22 %		
BVI Performance seit 31.01.2011 p.a.	20,38 %		
BVI Performance seit Auflegung	255,22 %		
BVI Performance seit Auflegung p.a.	20,38 %		

Maximaler monatlicher Fondsreturn im Zeitraum von 31.01.2011 bis 14.11.2017	12,77 %	Februar 2012
Minimaler monatlicher Fondsreturn im Zeitraum von 31.01.2011 bis 14.11.2017	-8,22 %	August 2011



ANLAGE KOSTEN

1. Die Errechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile und die Erhebung etwaiger Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge ergibt sich aus:

- § 12 AAB (Ausgabe- und Rücknahmepreise) i.V.m. § 11 BAB (Ausgabe- und Rücknahmepreis)

2. Die Gebühren und Kosten, die von dem AIF zu tragen sind ergeben sich aus:

- § 13 AAB (Kosten) i.V.m. § 14 BAB (Kosten)

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen für Rechnung des AIF kann dieser mit folgenden Kosten belastet werden:

Transaktionskosten:	Max. Höchstvergütung
Kommissionsentgelte (bei Zwischenkommission je Kommissionär)	bis zu 1,5 %
Anfallende Lagerstellenvergütung	bis zu 0,5 %
Lieferentgelte der Verwahrstelle	bis zu 0,5 %
Clearingentgelt für Derivategeschäfte	bis zu 2,0 %

Die angegebene Höchstvergütung gilt für liquide Vermögensgegenstände und Währungen in normalen Marktsituationen und bezieht sich auf das jeweils gehandelte Volumen, bei Derivaten auf die Anzahl der gehandelten Kontrakte. Es können transaktionsabhängige Mindestentgelte vereinbart sein. Die aufgeführten Transaktionskosten sind nicht abschließend.

In Ausnahmefällen treten beim Handel kleiner Volumina auf Grund bestehender Minimumgebühren der Verwahrstelle, Transaktionsentgelte auf, die höher als die hier definierte Obergrenze sind.

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind, ergeben sich aus § 14 Abs. 1 (Kosten) der Besonderen Anlagebedingungen

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind, ergeben sich aus § 14 Abs. 2 (Kosten) der Besonderen Anlagebedingungen

Die Vergütung der Verwahrstelle ergibt sich aus § 14 Abs. 3 (Kosten) der Besonderen Anlagebedingungen

§ 14 Kosten der Besonderen Anlagebedingungen enthält darüber hinaus Angaben zu weiteren Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens und zur Performance Fee

Sonstige Kosten:

Der AIF kann darüber hinaus mit sonstigen und oben nicht explizit aufgeführten Kosten belastet werden. Diese betragen pro Geschäftsjahr höchstens 10 % des Nettoinventarwertes des AIF. Bei nachgewiesenen höheren Kosten können jedoch auch darüber hinausgehende Kosten dem AIF belastet werden.

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, (Düsseldorf),
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für den von der Gesellschaft verwalteten
Hedgefonds (nachfolgend auch „Sondervermögen“)

SPSW - Active Value Selection,

die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Hedgefonds aufgestellten
„Besonderen Anlagebedingungen“ (BABen)
gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Das Sondervermögen ist der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Der objektive Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Hedgefonds gemäß § 283 KAGB an. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Sondervermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt auch als gewahrt, wenn das Sondervermögen in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren Investmentvermögen hält und diese anderen Investmentvermögen unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und „Besonderen Anlagebedingungen“ (Anlagebedingungen) und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält das Informationsdokument.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern auch für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.
5. Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

§ 3 Prime Broker

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dienstleistung eines Prime Brokers in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sind die Bedingungen der Dienstleistung einschließlich der Offenlegung gegenüber der Verwahrstelle schriftlich zu vereinbaren. Die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens müssen den Regelungen der Anlagebedingungen des Sondervermögens entsprechen.
2. Soweit einzelne Aufgaben der Verwahrstelle und/oder andere Tätigkeiten von einem Prime Broker wahrgenommen werden, enthalten die „Besonderen Anlagebedingungen“ hierzu weitere Angaben.

§ 4 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

§ 5 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Anlagebedingungen“,
 - welche Vermögensgegenstände erworben werden dürfen;
 - wie der Grundsatz der Risikomischung beachtet wird;
 - ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte getätigt werden dürfen, die Derivate zum Gegenstand haben.
2. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ müssen darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen vorsehen:
 - eine Erhöhung des Investitionsgrades des Sondervermögens in beträchtlichem Umfang über Kreditaufnahme für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, Wertpapier-Darlehen, in Derivate gebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise (Leverage),
 - den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).
3. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 6 Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB und die in den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Vorbehaltlich von den in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen wird die Gesellschaft bei der Verwaltung des Sondervermögens die nachfolgenden Anlagevorgaben beachten:
 - a) Mindestens 90 Prozent des Sondervermögens müssen in folgende Vermögensgegenstände investiert sein:
 - (i) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §198 KAGB,
 - (ii) Geldmarktinstrumente,
 - (iii) Derivate,
 - (iv) Bankguthaben,
 - (v) Anteile und Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 KAGB die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Wertpapieren nach § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB anlegen dürfen, ,
 - (vi) Edelmetalle, und

(vii) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.

- b) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gemäß Abs. 2 a) (vii) investieren, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form einer gewerblichen Personengesellschaft gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
- c) Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft gemäß Abs. 2 a) (vii) muss unter 10 Prozent des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen; dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

§ 7 Darlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeber und Darlehensnehmer abschließen. Sofern in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren oder in Anspruch nehmen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind.
- 2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte abschließen.
- 3. Die Gesellschaft wird in den „Besonderen Anlagebedingungen“ mögliche Beschränkungen für Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte vorsehen.

§ 8 Verschmelzung

- 1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 281 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Spezial-Sondervermögen, eine Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eine offene Investmentkommanditgesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Spezial-Sondervermögens, einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, einer offenen Investmentkommanditgesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer offenen Investmentkommanditgesellschaft in dieses Sondervermögen aufnehmen.
- 2. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Anleger nach Vorlage des Verschmelzungsplans. Die Verschmelzung ist von einem Prüfer im Sinne des § 185 Absatz 2 KAGB zu prüfen. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 184, 185, 189, und 190 KAGB in Verbindung mit 281 Absatz 1 Satz 2 und 3 KAGB.

§ 9 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in einer Sammelurkunde verbrieft; je Anteilklasse wird eine separate Sammelurkunde ausgestellt. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
3. Die Sammelurkunde trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.
4. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegt.
5. Die Anteile dürfen von der Gesellschaft ausschließlich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB und semi-professionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB ausgegeben werden. Die Anleger dürfen ihre Anteile nur mit Zustimmung der Gesellschaft und ausschließlich an Anleger gemäß Satz 1 übertragen. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
6. An dem Sondervermögen dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn
 - a) die natürlichen Personen ihre Anteile im Betriebsvermögen halten,
 - b) die Beteiligung natürlicher Personen aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist, oder
 - c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen am Sondervermögen vor dem 9. Juni 2016 erworben wurde.

Der Bestandsschutz nach Buchstabe c) ist bei Beteiligungen, die ab dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. Der Bestandsschutz nach Buchstabe c) ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.

7. Personengesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anleger des Sondervermögens sind, haben der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach ihrem jeweiligen Anteilswerb den Namen und die Anschrift ihrer Gesellschafter mitzuteilen. Darüber hinaus hat die Personengesellschaft der Gesellschaft Änderungen in ihrer Zusammensetzung innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

§ 10 Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anleger durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass

- a) dieser Anleger im Zeitpunkt des Anteilserwerbs weder professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB noch semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB war;

b) wenn dieser Anleger seine Anteile von einer dritten Person ohne Zustimmung der Gesellschaft erworben hat;

c) dieser Anleger eine Personengesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anteile am Sondervermögen hält und seiner Verpflichtung aus § 9 Absatz 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nicht nachkommt,

d) dieser Anleger die Voraussetzungen des § 9 Absatz 6 Satz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nicht erfüllt, oder

e) der Anteilserwerb dieses Anlegers zur Folge hatte, dass die Zahl der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften beteiligten Anleger 100 übersteigt. Sofern der zeitgleiche Anteilserwerb mehrerer Anleger zur Überschreitung dieser Anlegerzahl führt, besteht das Kündigungsrecht der Gesellschaft gegenüber jedem der betreffenden Anleger.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, seine Anteile unter Beachtung der Zeiten für den Annahmeschluss für Anteilscheingeschäfte zum nächsten Rücknahmetermin an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die Berechtigung der Gesellschaft, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 11

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit Besonderheiten für die Ausgabe von Anteilen bestehen, werden diese in den „Besonderen Anlagebedingungen“ geregelt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch die Vermittlung Dritter erworben werden. Soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Abweichendes bestimmt ist, können Anteile mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft auch gegen Leistung von Sacheinlagen ausgegeben werden.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen nur an bestimmten Terminen zulässig ist. Der Rückgabe muss in den Fällen des Satzes 2 eine fristgebundene und unwiderrufliche Rücknahmeerklärung vorausgehen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Sondervermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Anteile ausgegeben werden. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

5. In den „Besonderen Anlagebedingungen“ sind alle weiteren Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen gegen Rückgabe der Anteile anzugeben.

§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) zu den in den „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr, und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 9 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen gebildet, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände sowie die Berechnung des Anteilwertes erfolgt durch die Gesellschaft gemäß § 279 in Verbindung mit §§ 168, 169 und 216 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Anlagebedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Anlagebedingungen“ anzugeben.
3. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zum Ausgabepreis, der nach Ordereingang zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten festgestellt wird.

§ 13 Kosten

In den „Besonderen Anlagebedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Anlagebedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 14 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, wird die Gesellschaft die Anleger gemäß §§ 279 Absatz 3, 300, 307 und 308 Absatz 4 KAGB schriftlich informieren.

§ 15 Rechnungslegung, Abschlussprüfer

1. Spätestens sechs (6) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 und 3 KAGB. Der Jahresbericht des Sondervermögens wird durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. durch einen anderen von der Gesellschaft bestimmten Abschlussprüfer geprüft.
2. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Spezial-Sondervermögen oder eine AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesell-

schaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.

3. Wird das Sondervermögen aufgelöst, hat die Gesellschaft auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
4. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
5. Jahres-, Zwischen- und Auflösungsberichte gemäß Absatz 1 bis 3 sind bei der Gesellschaft erhältlich und werden dem Anleger auf Anfrage vorgelegt. Der Abwicklungsbericht gemäß Absatz 4 ist bei der Verwahrstelle erhältlich und wird dem Anleger auf Anfrage vorgelegt..

§ 16 Kündigung und Auflösung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung des Sondervermögens zu kündigen. Die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens durch die Gesellschaft muss mittels eines dauerhaften Datenträgers gegenüber den Anlegern mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Das Sonderkündigungsrecht gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die der Gesellschaft zustehende Vergütung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind, beanspruchen. Die Verwahrstelle kann von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

§ 17 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen nur im Einvernehmen mit den Anlegern auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Anleger werden über eine nach Satz 1 erfolgte Übertragung unverzüglich unterrichtet.

§ 18 Änderungen der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen nur im Einvernehmen mit dem Anleger ändern.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

§ 20 Übergangsregelung

Solange Anteile am Sondervermögen von Privatanlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 31 KAGB gehalten werden, ist § 350 Absatz 1 Satz 2 und 3 KAGB zu beachten.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, (Düsseldorf),
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für den von der Gesellschaft verwalteten
Hedgefonds (nachfolgend auch „Sondervermögen“)

SPSW - Active Value Selection,

die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Hedgefonds aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen)
gelten.

Verwahrstelle, Primebroker

§ 1 Verwahrstelle, Primebroker

1. Die Verwahrstelle kann unter Beachtung von § 85 Absatz 4 Nr. 2 KAGB als Prime Broker bei folgenden Geschäften als Kontrahent für Rechnung des Sondervermögens auftreten:
 - a) Gewährung von Krediten an das Sondervermögen gegen Besicherung durch von ihr verwahrte Vermögensgegenstände des Sondervermögens;
 - b) Vertragspartner für das Sondervermögen bei Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften des Sondervermögens;
 - c) Vertragspartner für das Sondervermögen beim Einsatz von Derivaten durch das Sondervermögen zu Investitions- und Absicherungszwecken;
 - d) Weitere im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) – c) genannten Funktionen stehende Dienstleistungen sowie Reportingleistungen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Sicherung aller gegenwärtigen und bedingten Ansprüche der Verwahrstelle aus den in Absatz 1 bezeichneten Geschäften dieser ein Pfandrecht an allen von ihr verwahrten Vermögensgegenständen des Sondervermögens einzuräumen.
3. Die Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Funktionen sowie die Hereinnahme von Sicherheiten gemäß Absatz 2 lassen die in §§ 80 ff. KAGB beschriebenen Aufgaben der Verwahrstelle unberührt.
4. Die verwahrfähigen Vermögensgegenstände des Sondervermögens werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

Anlagegrundsätze, Vermögensgegenstände und Anlagestrategie

§ 2 Anlagegrundsätze und Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft legt die eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 sowie der §§ 3 bis 7 an. Im Übrigen unterliegt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagestrategien beim Erwerb und Einsatz der in Absatz 2 genannten Vermögensgegenstände vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ keinen Beschränkungen.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - Wertpapiere;
 - Geldmarktinstrumente;
 - Derivate;
 - Bankguthaben;
 - Anteile und Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 KAGB die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten

und Wertpapieren nach § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB anlegen dürfen, sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen;

- Edelmetalle;
- Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 4 Anlagestrategie

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel eine möglichst hohe Wertentwicklung unabhängig vom Marktumfeld an. Die Gesellschaft kann hierfür folgende Strategien wählen:

1. Long/Short-Strategie: Im Rahmen dieser Strategie werden von der Gesellschaft Vermögensgegenstände für Rechnung des Sondervermögens in Erwartung einer Kurs- oder Preissteigerung oder zur Erzielung von Zins-, Dividenden- oder sonstigen Erträgen gekauft (Long-Geschäft) und Vermögensgegenstände für Rechnung des Sondervermögens in Erwartung eines Kurs- oder Preisrückgangs leerverkauft (Short-Geschäft). Die jeweilige Gesamtposition muss hierbei nicht marktneutral sein, sondern kann je nach Einschätzung der Gesellschaft netto eine Long- oder Shortpositionierung aufweisen.
2. Arbitragestrategien: Im Rahmen dieser Strategien nutzt die Gesellschaft auf Grund bestimmter Umstände entstehende Preis- oder Kursunterschiede von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen zur Erzielung eines Arbitragegewinns aus.
3. Event-Driven: Im Rahmen dieser Strategie wird bei „Transactional Events“ investiert, Ereignisse, die die Kurse von Einzelunternehmen signifikant beeinflussen können, wie beispielsweise Unternehmenskäufe und –fusionen, Abspaltungen und Aufgliederungen, Restrukturierungsmaßnahmen, Liquiditätskrisen oder Aktienrückkaufprogramme.

Leverage, Leerverkäufe und Anlagegrenzen

§ 5 Leverage des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft darf zur Erhöhung des Investitionsgrades des Sondervermögens Leverage in beträchtlichem Umfang einsetzen. Der Leverage ist nicht auf ein bestimmtes Vielfaches des Wertes des Sondervermögens begrenzt.
2. Kredite können als Geld- oder Wertpapierdarlehen aufgenommen werden. Sie können von unbestimmter oder bestimmter Dauer sein und werden zu marktüblichen Sätzen verzinst. Kredite können von dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder von Dritten gewährt werden. Dem Kreditgeber sind nach Ablauf der bestimmten Dauer oder nach Kündigung des für unbestimmte Dauer aufgenommenen Kredits entweder Guthaben in entsprechender Höhe oder Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge zurück zu übertragen. Im Rahmen der Kreditaufnahme können dem jeweiligen Kreditgeber zur Besicherung seiner Forderungen an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens Pfandrechte eingeräumt, oder Vermögensgegenstände sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

§ 6 Leerverkäufe

Für das Sondervermögen können auch solche in § 2 Absatz 2 genannten Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkauft werden, wenn diese Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf). Der Gegenwert der Leerverkäufe ist nicht auf ein bestimmtes Vielfaches des Sondervermögens begrenzt.

§ 7 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft kann die Mittel des Sondervermögens unter Beachtung von § 6 Abs. 2 der AABen bis zu 100 % in jede in § 2 Absatz 2 genannte Kategorie von Vermögensgegenständen anlegen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.
2. Vermögensgegenstände können auf Fremdwährung lauten.
3. Das Sondervermögen ist in der Nutzung von Derivaten nicht beschränkt.

§ 8 Darlehensgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder Dritten das Recht einräumen, sich die von ihnen verwahrten Wertpapiere des Sondervermögens für unbestimmte Dauer darlehensweise anzueignen. Mit der Aneignung kommt zwischen dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder dem Dritten und der Gesellschaft über die angelegenen Wertpapiere ein unbefristetes Wertpapierdarlehen zustande. In den Verträgen mit dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder dem Dritten wird die Gesellschaft vereinbaren, dass sie berechtigt ist, diese Wertpapierdarlehen jederzeit zu kündigen.

Anteilklassen

§ 9 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 9 Absatz 4 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Informationsdokument als auch im Jahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Informationsdokument und im Jahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 10 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 11 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden zum letzten Düsseldorfer Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals („Wertermittlungstag“) ermittelt.
2. Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag erheben. Der Ausgabeaufschlag kann bis zu 8 % des Anteilwertes betragen. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen.

§ 12 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt außer zum Tag der Auflegung des Sondervermögens zu jedem Wertermittlungstag. Anteilzeichnungen müssen spätestens am dritten Bankarbeitstag vor dem Ausgabetermin bis spätestens 12 Uhr, für die Erstaussgabe zum Tage der Auflegung des Sondervermögens am Bankarbeitstag vor dem Auflegungsdatum um 15 Uhr, durch schriftliche Erklärung erfolgen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden für den nächsten Ausgabetermin gemäß Satz 1 berücksichtigt, für den die Anteilzeichnung fristgemäß abgegeben wurde.
2. Die Gesellschaft kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die Ausgabetermine und weiteren Einzelheiten sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen.

§ 13 Rücknahme von Anteilen

1. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu jedem Wertermittlungstag. Die Rückgabe der Anteile ist spätestens 40 Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetermine durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden für den nächsten Rücknahmetermine gemäß Satz 1 berücksichtigt, für den die Rückgabeerklärung fristgemäß abgegeben wurde.
2. Die Gesellschaft kann weitere Rücknahmetermine sowie weitere Einzelheiten des Rücknahmeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die Rücknahmetermine und weiteren Einzelheiten sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen.
3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens 50 Kalendertage nach Rückgabe zu dem Rücknahmepreis, der für den Rücknahmetermine ermittelt wird.

§ 14 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 2,40 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen.
- b) Die Gesellschaft kann in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall zahlt die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,10 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle für die Wahrnehmung ihrer nach dem KAGB vorgeschriebenen Aufgaben beträgt 1/12 von 6.000,00 EUR sowie zusätzlich 1/12 von höchstens 0,05 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert des Sondervermögens, insgesamt jedoch mindestens 1.250 EUR pro Monat.
4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. a), 2. und 3. als Vergütungen sowie nach Ziffer 5. o) als Aufwendungsersatz entnommen werden darf, kann insgesamt bis zu 2,65 % des Wertes des Sondervermögens sowie zusätzlich 6.000,00 EUR als Vergütung für die Verwahrstelle betragen, berechnet entsprechend der in Ziffer 1. a), Ziffer 2., Ziffer 3 bzw. Ziffer 5. o) dargestellten Methodik, wobei die Vergütung für die Verwahrstelle nach vorstehender Ziffer 3. insgesamt mindestens 1.250 EUR pro Monat beträgt.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahresberichte, Informationsdokument);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p. a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Performance Fee

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode die „High water mark“ übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Die „High water mark“ entspricht dem Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres.

c) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der die „High water mark“ übersteigenden Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt. Die Berechnung der Wertentwicklung des Sondervermögens besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets

als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil anderenfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Sondervermögen nicht miteinander vergleichbar ist.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt, bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

d) Aufholung/„High water mark“-Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode zuzüglich der zum Inventarwert wieder angelegten Ausschüttungen die „High water mark“ übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 15 Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 16 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen wieder an.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.